

## Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung

### A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung Abwägungsvorschlag
1	<p>Bezüglich der Änderung 32 des Flächennutzungsplans Frommenhausen ist die Einwendungsfrist mit 10.09.2020 verstrichen. Dennoch möchten wir Sie freundlich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im FNP ist die Vorrangfläche Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Regionalplans für den Steinbruch Frommenhausen dargestellt, nicht aber die Vorrangfläche Sicherung.</li> <li>• die Sicherungsfläche wird hier als Umwandlung in landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Flächen sind allerdings bereits heute landwirtschaftliche Fläche und es fand hier noch nie ein Eingriff durch Abbau statt. Ferner müssen alle "festgelegten Planungen und Nutzungsregelungen [des Regionalplans] nachrichtlich in den Flächennutzungsplan" übernommen werden. Der Regionalplan wird zwar in weiten Teilen zitiert (auch mit Abbildung), aber die Sicherungsfläche ist dadurch u.E. nach nicht dargestellt.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Zustimmung</b> In der 32. Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche entsprechend den Vorgaben des Regionalverbandes Neckar-Alb geändert und als Vorrangfläche zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt.</p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

**B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
2	<p><b>Landratsamt Tübingen</b> <b>Abt. 30.1 Recht und Naturschutz</b> <b>Postfach 19 29</b> <b>72009 Tübingen</b></p> <p>Schreiben vom 07.09.2020 Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)</p>	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die Steinbruch-Erweiterungsfläche in Rottenburg-Frommenhausen liegt in einem naturschutzfachlich bedeutsamen Gebiet. Auch wenn die vorliegenden Daten teilweise veraltet sind (Dörr Ingenieure, 2004), kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer direkten Betroffenheit der streng geschützten Dicke Trespe, Bromus grossus (Rote Liste 2 BW), der Feldlerche (Rote Liste 3 BW) und anderen planungsrelevanten Arten ausgegangen werden.</p> <p>Im weiteren Umfeld wurden damals die sehr seltenen Brutvögel Rebhuhn und Grauammer (beide Rote Liste 1 BW) festgestellt. Aktuelle Rebhuhn-Vorkommen liegen in räumlicher Nähe. Die nachgelagerten Planungsschritte zur Steinbrucherweiterung können nur dann realisiert werden, wenn die artenschutzrechtlichen Konflikte überwunden werden können.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass die bisherigen Einschätzungen zu Bromus grossus nicht geteilt werden. Die Beschreibung „mobile Pionierart“ suggeriert, dass es sich um eine anpassungsfähige Pflanze handelt, bei der Beeinträchtigungen leicht ausgeglichen werden können. Tatsächlich hat B. grossus jedoch sehr komplexe Ansprüche an Lebensraum und Bewirtschaftung, die bei der Planung unbedingt berücksichtigt werden müssen. Die Aussage, für die Dicke Trespe seien die im Bereich Frommenhausen betroffenen Flächen nicht essenziell, ist anhand aktueller Daten zu überprüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Betroffenheit der streng geschützten Dicke Trespe, Bromus grossus (Rote Liste 2 BW), der Feldlerche (Rote Liste 3 BW) und anderen planungsrelevanten Arten ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten.</p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p>Ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben verletzt werden, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch detaillierte Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Brutvorkommen streng geschützter Arten zu untersuchen und gegebenenfalls durch entsprechende CEF-Maßnahmen auszugleichen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine detaillierte FFH Verträglichkeitsprüfung ist gegebenenfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen.</p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		<p>Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ und zum Naturschutzgebiet „Kapfhalde“ sind mögliche Beeinträchtigungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens detailliert darzustellen und zu bewerten, u.a. im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung bzw. – Verträglichkeitsprüfung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Schadenbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht geprüft, bewertet und dargestellt werden dürfen (vgl. Urteil des EuGH vom 12. April 2018, Aktenzeichen C 323/17). Diese müssen vielmehr im Rahmen einer ggf. notwendigen Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden.</p> <p><b>Forst</b> <b><u>Vorbemerkung:</u></b> Die untere Forstbehörde Tübingen hat die Unterlagen zur 32. FNP-Änderung zuständigshalber an das Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion (höhere Forstbehörde) weitergeleitet. Die UFB, schließt sich der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 13.08.2020 (Az 83-2511.1 / 416-036 FNP Änderung Steinbruch Frommenhausen) an.</p> <p>Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist Wald nicht direkt betroffen.</p> <p>Jedoch befinden sich, wie in den vorgelegten Unterlagen aufgeführt, in unmittelbarer Nähe der betroffenen Erweiterung des Steinbruchs das FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ und das Naturschutzgebiet „Kapfhalde“.</p> <p>Weiterhin liegt in der Nähe der geplanten Erweiterung der Rohstoffabbaufäche das Waldbiotop Nr. 7519 0536-06. Es handelt sich um ein Seggenbuchenwald und Biotop nach § 30 BNatSchG. Es ist Teil des Naturschutzgebietes Kapfhalde. Beeinträchtigungen des Biotops sind zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Im Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung sind mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ und des Naturschutzgebiet „Kapfhalde“ nachgewiesen. Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist durch eine Verträglichkeitsprüfung die möglichen Beeinträchtigungen darzustellen sowie abzuarbeiten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> siehe Abwägungsvorschlag zur höheren Forstbehörde unter Ziffer10</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Steinbrucherweiterungsfläche grenzt in ca. 70 m an das FFH Gebiet „Neckar und Seitentäler“ und an das Naturschutzgebiet „Kapfhalde“ an.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind mögliche Beeinträchtigungen des Biotops abzuarbeiten.</p>
--	--	---	--

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg durch das neu festgelegte Abbaugelände führt, der auch die benachbarten Privatwaldflächen im Westen der Erweiterungsfläche erschließt und daher für die Waldbewirtschaftung von Bedeutung ist. Die Erschließung der Waldflächen muss während des Abbauperiodes durchgängig gewährleistet sein.</p> <p>Details zur Änderung der Erweiterung des Steinbruchs nach Süden sind in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzulegen, zu beantragen und zu genehmigen. Das Verfahren konzentriert auch die Belange des Waldes mit ein. Da sich der Steinbruch auf größeren Flächen des bereits bestehenden Rohstoffabbaugeländes auf nur temporär umgewandelten Waldflächen befindet, ist die untere und die höhere Forstbehörde zwingend an einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs zu beteiligen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p><b>Hinweis:</b> Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Erschließung der Waldflächen mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg für die Waldbewirtschaftung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Tübingen durchgeführt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen.</p>
3	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Postfach, 79095 Freiburg i. Br Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br</b></p> <p>Schreiben vom 08.09.2020 Az: 2511//20-08163</p>	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/">http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	
		<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Der nördliche Bereich des Plangebietes (Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen) befindet sich innerhalb der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Rossau/Burgmühle" (LUBW-Nr.: 416-11). Auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) und das Informationsheft 2 des GLA von 1991 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ wird hingewiesen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Da der nördliche Bereich als Vorranggebiet zur langfristigen und vorsorglichen Sicherung von Rohstoffen dient und nicht mehr als Abbauerweiterungsfläche, stellt dies für das Wasserschutzgebiet "Rossau/Burgmühle" eine Verbesserung dar, da ein Eingriff in diesen Bereich deutlich später stattfindet. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes zu erwarten sind.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
3	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 10.09.2020 Az: 21-15/2511.1-1207/ 32. Änderung</p>	Keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
4	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Referat 45 – Straßenbetrieb und Verkehr Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 04.09.2020</p>	<p>Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zur geplanten 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Steinbruchs erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege zur L 392. ES werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
5	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> Ref. 84.02 Operative Archäologie Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 13.08.2020</p>	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert bezüglich des Planverfahrens keine weiteren Bedenken. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden berücksichtigt. Abstimmungen bezüglich archäologischer Ausgrabungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchG) sind Abstimmungen in Bezug auf die archäologischen Ausgrabungen zu regeln.</p>
6	<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> Löwensteinplatz 1</p>	Mit Schreiben vom 30.07.2020 geben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

	<p><b>72116 Mössingen</b></p> <p>Schreiben vom 14.08.2020/ Ergänzende Mail vom 25.11.2020</p>	<p>lungnahme in o.g. Verfahren. Inhalt der Änderung ist die Übernahme der Abgrenzung für das im Rahmen der 3. Regionalplanänderung geänderte Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Die geplante Änderung stimmt mit dem Abbauggebiet im geänderten Regionalplan überein. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p> <p><u>Ergänzende Mail vom 25.11.2020</u> Die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiete) sind im Regionalplan 2013 (im vorliegenden Fall ist zudem die 3. Regionalplanänderung relevant) als Ziel der Raumordnung festgelegt. Der entsprechende Plansatz 3.5.2 Z (1) lautet wie folgt: <i>„Zur Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sind Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt (Tabelle 14) und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Nutzungen, die einen künftigen Rohstoffabbau nicht erschweren, sind zulässig.“</i></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind Ziele der Raumordnung zu beachten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,</li> <li>- Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,</li> <li>- Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen.</li> </ul>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der nachträglichen Stellungnahme vom Regionalverband Neckar-Alb geändert und die landwirtschaftliche Fläche als Fläche für die Sicherung von Rohstoffen dargestellt. Somit ist der Flächennutzungsplan aus dem Regionalplan entwickelt und beachtet das Ziel der Raumordnung.</p>
--	---	---	---

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung (u. a. Ziele der Raumordnung) nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen in den FNP zu übernehmen. Allerdings sollte im Bereich des Sicherungsgebietes die Darstellung „landwirtschaftliche Nutzfläche“ zurückgenommen werden, da sich hier ein Konflikt mit einem späteren Abbau abzeichnet. Die Änderung eines FNP ist eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle.</p>	
7	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL SW Reiner Grüneberg PTI 32 Bauleitplanung Adolph-Kolping-Str.2-4 78166 Donaueschingen</b></p> <p>Schreiben vom 04.08.2020</p>	<p>Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Bitte beachten Sie der Teil b vom Lageplan FNP 45 ist nicht beigefügt da wir hier nur eine weiße Fläche haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die eindeutig feststehenden Standorte ist Angelegenheit des Betreibers beziehungsweise des Antragstellers.</p>
8	<p><b>Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen</b></p> <p>Schreiben vom 03.08.2020</p>	<p>Zur 32. Änderung des FNP ist die ASG nicht betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9	<p><b>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</b></p> <p>Schreiben vom 11.08.2020</p>	<p>In den Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zu der Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		zu beteiligen.	
<b>10</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung/ Forstdirektion 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion 79095 Freiburg</b></p> <p><b>Az: 83-2511.1/ 416-036 FNP</b></p> <p>Schreiben vom 13.08.2020</p>	<p>Zur geplanten 32. Änderung des Flächennutzungsplans in Frommenhausen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Das Stadtplanungsamt Rottenburg plant eine Änderung des Flächennutzungsplans 2010. Bei der Änderung soll im Ostteil des Steinbruchs eine Fläche zur Sicherung von Rohstoffen im Süden nach Norden und eine Fläche zum Abbau von Rohstoffen von Norden nach Süden verlegt werden. Der Westteil des Steinbruchs bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist Wald nicht direkt betroffen.</p> <p>Jedoch befinden sich, wie in den vorgelegten Unterlagen aufgeführt, in unmittelbarer Nähe der betroffenen Erweiterung des Steinbruchs das FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ und das Naturschutzgebiet „Kapfhalde“.</p> <p>Weiterhin liegt in der Nähe der geplanten Erweiterung der Rohstoffabbaufäche das Waldbiotop Nr. 7519 0536-06. Es handelt sich um ein Seggenbuchenwald und Biotop nach § 30 BNatSchG. Es ist Teil des Naturschutzgebietes Kapfhalde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch das im Flächennutzungsplan neu festgelegte Abbaugelände ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg führt, der auch die benachbarten Privatwaldflächen im Westen der Erweiterungsfläche erschließt und daher für die Waldbewirtschaftung von Bedeutung ist.</p> <p>Details zur Änderung der Erweiterung des Steinbruchs nach Süden sind jedoch in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzulegen, zu beantragen und zu genehmigen. Das Verfahren konzentriert auch die Belange des Waldes mit ein. Da sich der Steinbruch auf größeren Flächen des bereits bestehenden Rohstoffabbaugeländes auf nur temporär umgewandelten Waldflächen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind mögliche Beeinträchtigungen des Biotops abzuarbeiten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Erschließung der Waldflächen mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg für die Waldbewirtschaftung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Tübingen durchgeführt.</p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach  
Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung**

		befindet, ist die untere und die höhere Forstbehörde zwingend an einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs zu beteiligen.	
11	<p><b>TransnetBW GmbH</b>  <b>Vorderbergstr. 6 /</b>  <b>Heilbronner Str. 35</b>  <b>70191 Stuttgart</b></p> <p>Schreiben vom 19.08.2020</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im den geplanten Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Rottenburg am Neckar, den 21.12.2020

Nadin Rückmann  
**Stadtplanungsamt**

Angelika Garthe  
**Stadtplanungsamt**